

(5) Die Leistungspreise gelten bei volkseigenen Betrieben und Genossenschaften als Festpreise, bei allen anderen Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen als Höchstpreise.

(6) Die für die Herstellung der Erzeugnisse erforderliche Zuckermenge ist dem Bürger zum EVP weiterzuberechnen. Dieser kann bei Anlieferung der Rohstoffe in voller Höhe sofort verlangt werden.

(7) Die Kelterei ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

### § 8

#### Abholung

Wird der nach § 2 Abs. 2 vereinbarte Termin für die Abholung des Fertigerzeugnisses nicht eingehalten, hat die Kelterei eine Lagergebühr zu erheben. Die Lagergebühr beträgt 0,01 M für jede Flasche und jeden angefangenen Monat.

### § 9

#### Sammelstellen

Ist als Ort für die Übergabe der Rohstoffe und der Leerflaschen sowie für die Abholung des Fertigerzeugnisses eine Sammelstelle vereinbart, hat die Kelterei entsprechend den von ihr erbrachten Mehraufwendungen ein Entgelt bis zu 0,06 M je Flasche des abgefüllten Fertigerzeugnisses zu fordern.

### § 10

#### Behandlung von Überschüssen

Der aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielte Obstrohsaft kann von der Kelterei verkauft oder weiterverarbeitet werden. Für den Verkauf bzw. die Weiterverarbeitung der aus Überschüssen stammenden Erzeugnisse gelten die Grundsätze und Preise der gültigen Preisanordnungen\*.

### § 11

#### Nachweispflicht

(1) Von der Kelterei sind nachweisbare Aufzeichnungen über die angelieferte Menge an Rohstoffen, die „Ausbeute an Obstrohsäften und die ausgelieferten Erzeugnisse zu führen.

(2) Die Kelterei ist verpflichtet, in der Annahme- und Ausgabestelle die Anlagen 1 und 2 an sichtbarer Stelle anzubringen und diese Anordnung zur Einsichtnahme auszuliegen.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 1. September 1970 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II Nr. 78 S. 550),

— Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1971 über die Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtsüßmosten, Fruchtweinen, Fruchtschaumwein und Traubenwein im Lohnverfahren — Lohnkelterungsanordnung — (GBl. II Nr. 57 S. 503).

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, haben entsprechend den territorialen Voraussetzungen und Bedingungen gesonderte Festlegungen hinsichtlich des Produktionssortiments, der Annahmemenge je Auftraggeber und der Annahmezeiten für die herzustellenden Erzeugnisse zu treffen.<sup>3</sup>

3 — Anordnung Nr. Pr. 317 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 1050 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. Pr. 317/1 vom 6. Januar 1982 über die Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 147),

— Preisanordnung Nr. 4521 vom 1. April 1960 — Traubenschaumweine aus inländischer Produktion, Inlandtraubenweine und Weine aus importierten Trauben, Deutscher Wermut und Deutscher Aperitif (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 — Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),

— Preisanordnung Nr. 4522/1 vom 1. Dezember 1976 — Fruchtweine, Fruchtschaumweine und Fruchtperlweine — (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 17).

(4) Die Weiterberechnung der produktgebundenen Abgabe bei Fruchtschaumweinen wird von dieser Anordnung nicht berührt.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen **Kelterei und Bürger** gelten im übrigen die §§ 162 ff. des **Zivilgesetzbuches** der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechend.

Berlin, den 2. September 1982

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär

#### Anlage 1

#### zu vorstehender Anordnung

#### Anzahl von Flaschen für jeweils 100 kg Rohstoffe gemäß § 4 Abs. 3

1. Obstsäfte				
1.1. Obstsäfte keltertrüb aus				
Äpfeln s	591 = 84 Flaschen	0,7 l	Inhalt	
	118	„	0,51	»
Birnen	561 = 80	„	0,71	„
	<b>112</b>	n	0,51	.
Trauben	591 = 84	ff	0,7 l	.
	118	»	0,51	ff
1.2. Obstsäfte geklärt (blank) aus				
Äpfeln	561 = 80 Flaschen	0,7 l	Inhalt	
	<b>112</b>	„	0,51	ff
Birnen	531 = 76	„	0,7 l	ff
	106	„	0,51	ff
Trauben	561 = 80	»	0,7 l	ff
	<b>112</b>	f.	0,5 l	»
2. Süßmoste				
2.1. Süßmoste keltertrüb aus				
Brombeeren	83 l = 118 Flaschen	0,7 l	Inhalt	
	166	„	0,51	„
Edelebereschen	105 l = 150	ff	0,7 l	ff
	<b>210</b>	»»	0,51	ff
Erdbeeren	83 l = 118	ff	0,7 l	ff
	166	ff	0,5 l	ff
Heidelbeeren	83 l = 118	ff	0,7 l	„
	166	ff	0,51	ff
Himbeeren	83 l = 188	„	0,7 l	ff
	166	„	0,51	„
Holunder, schwarz	83 l = 118	„	0,7 l	ff
	166	„	0,5 l	ff
Johannisbeeren, rot und weiß	95 = 136	„	0,7 l	„
	182	„	0,51	ff
Johannisbeeren, schwarz	105 l = 150	ff	0,7 l	ff
	<b>210</b>	„	0,51	ff
Quitten	74 l = 106	ff	0,7 l	ff
	148	„	0,51	„
Rhabarber	85 l = 122	„	0,7 l	ff
	170	»	0,51	ff
Sauerkirschen	88 l = 126	ff	0,7 l	„
	176	ff	0,51	ff
Stachelbeeren	83 l = 118	»»	0,7 l	„
	<b>166</b>	ff	0,51	ff